

Sächsischer Landtag
6. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des **Abgeordneten Sebastian Wippel – AfD Fraktion**

Thema: **Sicherheitsleistungen nach dem AsylbLG in Sachsen 2016-2017
1.Hj**

Vorbemerkung: Die Durchführung des AsylbLG ist eine unbeschränkte Weisungsaufgabe der unteren Unterbringungsbehörden, bzw. im Falle der Unterbringung durch die höhere Unterbringungsbehörde deren Aufgabe. §7 Abs. 1 AsylbLG verpflichtet Asylbewerber eigene Einkommen und Vermögen zunächst aufzubrauchen. §7a AsylbLG gestattet der Behörde die Erhebung einer Sicherheitsleistung und deren Einbringung auch mittels unmittelbaren Zwanges.

Fragen an die Staatsregierung:

1. In wie vielen Fällen und welcher Gesamthöhe wurden in den Jahren 2016 und 1. Hj 2017 Sach- und Vermögenswerte gem. §7 AsylbLG festgestellt? (Bitte aufschlüsseln nach Landesdirektion und jeweiliger unterer Unterbringungsbehörde.)
2. In wie vielen Fällen und welcher Gesamthöhe wurden in den Jahren 2016 und 1. Hj 2017 die Sicherheitsleistungen gem. §7a AsylbLG angeordnet ? (Bitte aufschlüsseln nach Landesdirektion und jeweiliger unterer Unterbringungsbehörde.)
3. In wie vielen Fällen aus Frage 2 wurde die Beschlagnahme über ein Amtshilfeersuchen durch den Polizeivollzugsdienst versucht und wie oft erfolgreich durchgeführt? (Bitte aufschlüsseln nach Landesdirektion und jeweiliger unterer Unterbringungsbehörde.)

Dresden, 26.10.2017



Unterzeichner: Sebastian Wippel
Datum: 26.10.2017

Sebastian Wippel, MdL

4. Wie viele Hinweise auf sicherheitsleistungsrelevante Geldmengen / Vermögenswerte wurden in den Jahren 2016 und 2017 1.Hj an die zuständige Unterbringungsbehörden gegeben? (Bitte aufschlüsseln nach mitteilender Polizeibehörde)

5. Wie bereiten die zuständigen Unterbringungsbehörden die unverzügliche individuelle oder pauschalierte Feststellung der zu belassenden Selbstbehalte im Falle der Anordnung einer Sicherheitsleistung vor?